

Synopse

Revision Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	I.
	Änderung Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 25. November 1986:
<p>Art. 2 Bodenrechtskommission</p> <p>¹ Die Bodenrechtskommission ist zuständig für</p> <p>a) die Bewilligung einer verkürzten Pachtdauer (Art. 7 f. LPG);</p> <p>b) die Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben (Art. 30–32 LPG);</p> <p>c) Entscheide gegen übermässige Zupacht und Fernpacht (Art. 33–35 LPG);</p> <p>d) Feststellungsverfügungen (Art. 49 LPG).</p>	<p>d) Feststellungsverfügungen (Art. 49 LPG);</p> <p>e) die Bewilligung von Pachtverträgen über Alpen und Alprechte (Art. 3 LPG).</p>
	<p>Art. 4a Pachtverträge über Alpen und Alprechte</p> <p>¹ Pachtverträge über Alpen und Alprechte sind schriftlich zu fassen und unterliegen der Genehmigungspflicht.</p> <p>² Sie müssen</p> <p>a) die für die Bewirtschaftung notwendigen Gebäude und Anlagen bezeichnen, insbesondere zur Unterbringung der Tiere und des Hofdüngers;</p> <p>b) den betrieblich erforderlichen Wohnraum für die Bewirtschafter umfassen;</p> <p>c) die Sömmerungsflächen oder die Bestossungsrechte angeben.</p> <p>³ Sie sind jeweils vor Beginn der nächsten Pachtperiode zu genehmigen.</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.